

99.401

**Parlamentarische Initiative
(UREK-SR)
Förderabgabebeschluss**

**Initiative parlementaire
(CEATE-CE)**

**Arrêté sur une taxe
d'encouragement
en matière énergétique**

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 146 hiervoor – Voir page 146 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 2. Juni 1999

Décision du Conseil national du 2 juin 1999

Bundesbeschluss über eine Energieabgabe zur Förderung des wirksamen Energieeinsatzes und der erneuerbaren Energien

Arrêté fédéral concernant une taxe sur les énergies non renouvelables destinée à encourager une utilisation rationnelle de l'énergie et le recours aux énergies renouvelables

Art. 2 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 2 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Unsere Lösung sah seinerzeit vor, die Talschaften Samnaun und Sappuoir aus Gründen der Einfachheit von der Energieabgabe auszunehmen. Der Nationalrat war der Auffassung, dass das nicht angängig sei, und strich die Zollausschlussgebiete wieder aus dieser Bestimmung. Auch Samnaun und Sappuoir müssten also – wie bei der Mehrwertsteuer – diese Abgabe bezahlen.

Unsere Kommission hat nun beschlossen, in diesem Punkt dem Nationalrat zu folgen. Sie hat allerdings mit der Art und Weise, wie die Sache gemäss Artikel 3 und Artikel 10bis abgewickelt werden soll, Mühe bekundet. Ich werde bei diesen Bestimmungen darauf zu sprechen kommen.

Die Kommission bittet Sie, hier dem Beschluss des Nationalrates zu folgen und damit das ganze Schweizer Staatsgebiet dieser Förderabgabe zu unterstellen, also die Ausnahmen Samnaun und Sappuoir zu streichen.

Angenommen – Adopté

Art. 3 Abs. 1 Bst. c

Antrag der Kommission

Streichen

Art. 3 al. 1 let. c

Proposition de la commission

Biffer

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Der Antrag Brändli zu den Artikeln 3 und 10bis betrifft die Modalitäten, nach denen die Talschaften Samnaun und Sappuoir diese Abgabe zu bezahlen hätten. Der Nationalrat hat die Lösung für die Mehrwertsteuer übernommen, wonach die Gemeinden abgabepflichtig sind. Das hat unsere Kommission als schlechte Lösung empfunden, weil die Sachlage doch etwas anders ist als bei der Mehrwertsteuer.

Gespräche in den letzten Tagen haben nun folgendes ergeben – da muss ich Ihnen jetzt einen Sachverhalt schildern –:

Heute ist es so, dass alles Heizöl und Benzin – und darum geht es; Erdgas gibt es dort oben nicht, und Kohle wird kaum verbraucht – aus schweizerischen Zollfreilagern nach Samnaun kommt. Für alle diese Sendungen ist es nicht nötig, eine besondere Regelung zu treffen, weil die Abgabepflicht gemäss Absatz 1 Litera a ohnehin bei denen liegt, die das Heizöl und Benzin aus den Zollfreilagern herausnehmen. Die Steuer wird in dem Moment fällig, in dem die Ware aus dem Zollfreilager ausgeführt wird, bzw. bei dem, der sie ausführt. Insofern könnte man sagen, es gebe überhaupt kein Problem für Samnaun und Sappuoir und man könne einfach auf Litera a verweisen.

Es besteht aber die Möglichkeit – dies wird von der Zollverwaltung allerdings bezweifelt –, dass der eine oder andere Schlaumeier, der dort eine Tankstelle betreibt und sehr viel Benzin verkauft, auf die Idee kommt, sein Benzin in Zukunft aus Österreich zu beziehen. Die Zollverwaltung meint, dass diese Gefahr klein sei, offenbar weil die Zollfreilager nicht günstig liegen und es auch andere Probleme gibt. Aber immerhin wäre es denkbar.

Deshalb sollten wir für diesen Fall, der noch nicht eingetreten ist, doch eine Vorsichtsmassnahme einbauen. Da ginge es dann um den Antrag Brändli zu Artikel 10bis; hier aber, bei Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c, sind sich Herr Brändli, die Zollverwaltung und ich selber als derjenige, der sich der Sache angenommen hat, einig, dass man das streichen kann, weil Buchstabe a die Sache abdeckt, weil eben dieselben Abgabepflichtigen belangt werden können wie bei Lieferungen aus irgendwelchen anderen Gegenden der Schweiz.

Ich beantrage Ihnen also Streichung; bei Artikel 10bis werden wir noch auf den anderen Aspekt zurückkommen.

Brändli Christoffel (V, GR): Der Nationalrat hat hier einfach die Mehrwertsteuerregelung übernommen; Herr Plattner hat darauf hingewiesen. Ich muss feststellen, dass dies in einer Art der Gesetzgebung geschehen ist, die mich erstaunt hat; der Nationalrat hat ohne Rücksprache mit den Gemeinden und ohne Abklärungen eine Bestimmung aufgenommen, mit der die Gemeinden verpflichtet würden, diese Energieabgabe zu kassieren oder dann in Form eines Pauschalbeitrages zu kompensieren. Wenn man diese Lösung übernimmt, haften die Gemeinden für die Energieabgabe. Das ist eine Lösung, die nicht machbar ist. Wir haben das in der Kommission diskutiert. Die Kommission hat beschlossen, diese Lösung abzulehnen, damit eine Differenz besteht und man eine andere Lösung finden kann.

Leider hat man es in der Zwischenzeit versäumt, diese Lösung zu suchen. Man hat den Gemeinden nur mitgeteilt, dass man das Problem lösen wolle und dass man das später versuchen werde. So kann man mit den Gemeinden natürlich nicht umgehen.

Die Mehrwertsteuerregelung für Samnaun sieht so aus, dass ein Teil durch die Gemeinde erhoben wird, und zwar parallel zu den Gewerbesteuern, also mit der Mineralölsteuer. Die Hoteliers aber rechnen mit der Mehrwertsteuer ab. Wir haben also einen Teil Gemeinde und einen Teil Hoteliers. Hier hat nun der Nationalrat beschlossen, dass die gesamte Abrechnung der Energieabgabe über die Gemeinden erfolgen soll und dass die Gemeinden auch kompensationspflichtig sein sollen. Das ist so, als würde man sagen, dass die Stadt Basel für alle in Basel nicht eingegangenen Energieabgaben haften solle. Diese Lösung ist also unmöglich.

Herr Plattner und ich haben gestern diese Frage diskutiert. Es ist klar, dass Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c gestrichen werden muss. In der Form, wie der Nationalrat Artikel 10bis vorgesehen hat, kann man die Gemeinden nicht in die Pflicht nehmen; aber man sollte dem Bundesrat eine Kompetenz erteilen, im Einvernehmen mit den Gemeinden Lösungen für diese Importe zu treffen. Mein Antrag geht dahin, in Artikel 10bis eine Regelung zu treffen, die nicht das ganze Geschäft verzögert, die es aber ermöglicht, diese Probleme im Einvernehmen mit den Gemeinden zu lösen.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen. Ich gehe davon aus, dass auch Herr Plattner damit einverstanden ist.

Präsident: Herr Brändli ist damit einverstanden, dass wir seinen Antrag bei Artikel 10bis behandeln.

Angenommen – Adopté

Art. 4

*Antrag der Kommission
Mehrheit*

Die Abgabe beträgt 0,4 Rappen pro Kilowattstunde. (Rest streichen, vgl. Art. 9 Abs. 3bis)

Minderheit

(Forster, Bisig, Büttiker, Cavadini Jean, Schweiger, Spoerry)
Die Abgabe beträgt 0,2 Rappen pro Kilowattstunde. (Rest streichen, vgl. Art. 9 Abs. 3bis)

Antrag Bieri

Die Abgabe beträgt 0,3 Rappen pro Kilowattstunde. (Rest streichen)

Art. 4

Proposition de la commission

Majorité

La taxe est de 0,4 centime par kilowattheure. (Biffer le reste, cf. art. 9 al. 3bis)

Minorité

(Forster, Bisig, Büttiker, Cavadini Jean, Schweiger, Spoerry)
La taxe est de 0,2 centime par kilowattheure. (Biffer le reste, cf. art. 9 al. 3bis)

Proposition Bieri

La taxe est de 0,3 centime par kilowattheure. (Biffer le reste)

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat einen zusätzlichen Satz eingefügt, der die Staffelung der Abgabe vorsieht. Bei 0,6 Rappen ist das durchaus vertretbar, bei 0,2 Rappen pro Kilowattstunde halte ich das nicht für nötig. Die gesamte Kommission beantragt Ihnen, diesen ersten Teil von Satz 2, die Staffelung der Abgabe, zu streichen. 0,2 Rappen pro Kilowattstunde kann man auf einmal einführen.

Mit dem zweiten Teil des zweiten Satzes gemäss Nationalrat sollte erreicht werden, dass Anlagen, die im Jahr 2000 errichtet werden, nicht einfach aus der Unterstützung durch die FAB-Förderung fallen, nur weil sie ein Jahr zu früh erstellt werden. Der FAB könnte ja frühestens im Jahre 2001 in Kraft treten. Der Nationalrat fürchtet einen Investitionsstau. Alle werden einfach warten, bis der 1. Januar 2001 kommt. Diesem Anliegen kann sich die Kommission anschliessen. Sie hält aber den Ort, den der Nationalrat für diese Bestimmung gewählt hat, und die Formulierung für schlecht. Wir haben diesen Teil in Artikel 9 Absatz 3bis verlegt und ihn auch abgeändert.

Gemäss Antrag der Kommission bzw. Ihren Abstimmungen lautet also Artikel 4 nur noch: «Die Abgabe beträgt 0,2 Rappen pro Kilowattstunde.» Wir haben das so schon einmal beschlossen. Ich bitte Sie, dem zuzustimmen.

Präsident: Frau Forster schliesst sich diesem Vorgehen an.

Forster Erika (R, SG): Ich tue dies mit Begeisterung, Herr Präsident. (*Heiterkeit*)

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit

Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 7

Antrag der Kommission

Abs. 1 Bst. a

.... und Biomasse;

– Festhalten

– Streichen

Abs. 1 Bst. c

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit

(Spoerry, Bisig, Büttiker, Cavadini Jean, Forster, Schweiger)
Festhalten

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 7

Proposition de la commission

Al. 1 let. a

.... de la biomasse;

– Maintenir

– Biffer

Al. 1 let. c

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité

(Spoerry, Bisig, Büttiker, Cavadini Jean, Forster, Schweiger)

Maintenir

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1 Bst. a – Al. 1 let. a

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Ich möchte doch sagen, dass ich mich sehr freue, dass Frau Forster langsam etwas Begeisterung für den Förderabgabebeschluss zeigt!

Aber das hat mit dieser Differenz hier nichts zu tun. Der Nationalrat hat in Artikel 7 Absatz 1 Litera a die Umgebungswärme aus Gründen gestrichen, die etwas undurchsichtig sind. Die Vermutung besteht, dass Leute dafür verantwortlich waren, die glaubten, Umgebungswärme könne man nur mit Wärmepumpen gewinnen, die mit Atomstrom betrieben seien. Es ist auf jeden Fall völlig unvernünftig, die Umgebungswärme nicht in die Förderung einzubeziehen, denn sie hat ein reiches Potential erneuerbarer Energie. Auch wenn man für eine Wärmepumpe allenfalls sogar etwas Strom braucht, liefert die Wärmepumpe eben doch zweieinhalb- bis dreieinhalbmal mehr Energie, als man in sie hineinsteckt, weil sie Wärme, die in der Umgebung vorkommt, auf ein höheres Temperaturniveau bringen kann. Wir möchten also an der Formulierung «geothermischer Energie und Umgebungswärme» festhalten. Die «geometrische Energie» wollen wir nicht haben, aber ich nehme an, das war ein Druckfehler auf der Fahne.

Die andere Differenz betrifft die vom Nationalrat hier eingefügte Windenergie. Wir haben diese Debatte im Rat schon geführt und damals festgehalten, dass wir die Windenergie durchaus nicht ausschliessen wollen, aber in Artikel 7 Absatz 1 Litera a ist eine Aufzählung der Dinge, die man «insbesondere» fördern will, also die man ganz speziell in den Vordergrund rückt. In diesem Rat hat immer die Meinung vorgeherrscht, dass die Windenergie in der Schweiz in ihren begrenzten Verhältnissen und in ihrer auch sehr schützenswerten Landschaft nie eine dominante Rolle spielen könne, wie sie das in den Küstengebieten Deutschlands und Dänemarks oder in den unbewohnten Pyrenäen zwischen Spanien und Frankreich tut.

Wir sind deshalb nach wie vor der Meinung, dass man die Windenergie hier nicht als «insbesondere» förderungswürdig aufführen soll, was nicht heissen soll – das halte ich zuhanden der Materialien ganz klar fest –, dass im Einzelfall eine Windenergieanlage nicht doch unterstützt werden kann, wenn sie allen Anforderungen wie jenen des Ortsbild-, des Landschafts- und auch des Lärmschutzes genügt.

Ich bitte Sie, in beiden Punkten der Kommission zu folgen und in Litera a an «geothermischer Energie und Umgebungswärme» festzuhalten und die Windenergie zu streichen.

Angenommen – Adopté

Abs. 1 Bst. c – Al. 1 let. c

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Hier kommen wir nun zu einer weiteren Pièce de résistance, zur Frage, was genau nun bezüglich der Erhaltung und Erneuerung der einheimischen Wasserkraft getan werden könnte. Wir haben seinerzeit gesagt, gehabte Freuden wollten wir nicht entschädigen, aber wir wollten bei künftigen Aus- und Umbauplänen – also Erhaltung und Erneuerung – den einheimischen Wasserkraftwerken unter die Arme greifen können. Der Nationalrat hat sich dieser Formulierung im ersten Satz angeschlossen, hat dann aber eine wichtige und wesentliche Zusatzbestimmung angefügt: dass man nämlich jenen Wasserkraftwerken, die wegen der Öffnung des Elektrizitätsmarktes in finanzielle Engpässe kommen, also nicht flüssig sind, zuwenig Cash haben, in Ausnahmefällen, die der Bundesrat zu bezeichnen hat, auch Darlehen ausrichten kann. Dies, damit sie bis zu dem Zeitpunkt überleben können – den wir alle nahen sehen –, in dem die Energiepreise auf diesem Planeten so hoch sein werden, dass unsere Wasserkraftwerke wieder zum grossen und guten Geschäft werden dürften.

Es gibt mehrere weitere Bestimmungen, die noch einige Details regeln. Aber hier geht es darum, ob diese Darlehensgewährung in ausgesuchten Notfällen möglich sein soll oder nicht.

In der Kommission hat diese Bestimmung zu hitzigen Diskussionen Anlass gegeben, und am Schluss wurde mit 6 zu 5 Stimmen beschlossen, Ihnen zu empfehlen, dem Beschluss des Nationalrates zu folgen. Die Minderheit möchte das nicht tun.

Die Argumente, die die Minderheit vorbrachte, waren vor allem jene, dass damit nun NAI explizit als Gegenstand der Subventionierung oder der Förderung durch den FAB eingeführt würden. Das müsse man aber im Elektrizitätsmarktgesetz regeln. Sie haben die Argumente schon gehört.

Die Mehrheit hat dagegeengehalten, dass der Bundesrat eine solche Abgabe im Entwurf zum Elektrizitätsmarktgesetz einmal vorgesehen, aber aufgrund des heftigen Widerstandes in der Vernehmlassung wieder gestrichen habe. Die Mehrheit war auch der Meinung, dass man im FAB diese Bestimmung als befristete Massnahme ausweisen könne, weil der ganze Beschluss befristet sei, während sie im Elektrizitätsmarktgesetz zur Daueraufgabe würde. Das Elektrizitätsmarktgesetz ist keine befristete Lösung.

Wie immer Sie auch entscheiden, folgendes möchte ich doch festhalten: Was Ihnen der Nationalrat und die Mehrheit vorschlagen, bezieht sich auf die Lösung von Liquiditätsproblemen und nicht auf «rote» Bilanzen. Konkursite, überschuldete Werke können davon also nicht profitieren, sondern es geht um Überbrückungshilfen bei Liquiditätsengpässen. Es ist eine relativ bescheidene Lösung, indem keinesfalls alle NAI, die irgend jemand ausweisen könnte, plötzlich beitragsberechtigt würden, und es ist vorgesehen, die Werke zu zwingen, ihre Anlagen beim Darlehensgeber Bund zu verpfänden. Damit wäre auch eine Sicherheit gegeben.

Ich denke, persönlich und namens der Kommission sagen zu dürfen, dass diese Bestimmung sicher mithelfen wird, den Schweizer Besitz dieser Kraftwerke zu garantieren, weil man sie nicht in die Lage versetzt, bei ausländischen Geldgebern Geld aufnehmen zu müssen, sondern weil sie es zu Hause bekommen können. Sicher ist auch, dass diese Bestimmung im Gegensatz zu irgendeiner anderen Lösung das «Hausziel 2001» und spätere Budgets nicht belasten würde, denn es handelt sich hier um separat erhobenes Geld, aus dem die Darlehen bezahlt werden.

Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen, dem Beschluss des Nationalrates zu folgen.

Spoerry Vreni (R, ZH): Hier geht es um die Frage der Abgeltung der sogenannten nichtamortisierbaren Investitionen von Wasserkraftwerken, ein Problem, das ja schon bei der Festlegung der befristeten Förderabgabe diskutiert worden ist. Unser Minderheitsantrag geht dahin, dieses Problem nicht im Rahmen des FAB zu regeln.

Das heisst nun allerdings nicht, dass ich die Probleme der nichtamortisierbaren Investitionen negieren möchte. Der Wechsel von einem völlig geschützten, monopolisierten Markt – sowohl mit Bezug auf das Gebiet als auch auf den Preis – zu einem geöffneten, liberalisierten Markt ist eine grosse Herausforderung für die Branche. Die Preise werden tendenziell sinken, was die Abschreibung der teuren Investitionen erschwert. Es gibt allerdings Werke, die dieses Problem aus eigener Kraft gelöst haben, indem sie die Abschreibungen verstärkten, als die Markttöffnung absehbar wurde. Sie konnten dies ja auch relativ einfach tun, weil die Konsumenten die festgesetzten Preise schlicht akzeptieren mussten; sie hatten in dieser Monopolsituation gar keine andere Wahl. Aber wie gesagt sind nicht alle Werke am Ziel. Hier liegt unbestrittenermassen ein Problem vor, zu dessen Lösung wir auch beitragen wollen.

Ich pflichte meinen Kollegen aus dem Berggebiet bei: Die schweizerischen Pumpspeicherwerke sind von grosser Bedeutung. Sie sind dies regionalpolitisch, wegen der Arbeitsplätze, die in den Randregionen geschaffen werden; sie sind dies aber auch volkswirtschaftlich, weil die Schweiz die Chance hat, Europa mit Spitzenenergie aus den Pumpspeicherwerken zu beliefern. Sie sind es damit umweltpolitisch, weil es sich bei dieser Spitzenenergie um saubere Energie handelt. Das ist für ganz Europa umweltpolitisch von Vorteil. Es geht also nicht um die Frage, ob wir das Problem lösen wollen oder nicht, es geht nur um die Frage, in welchem Erlass es zu lösen ist. Da kann nur das Elektrizitätsmarktgesetz in Frage kommen. Dafür gibt es vier Gründe:

1. Das Problem entsteht durch die Markttöffnung. Das hat Kommissionspräsident Plattner soeben auch festgestellt. Folglich gehört auch die Behebung oder die Milderung des Problems in dieses Gesetz. Dass das dort in einer Übergangsbestimmung gemacht werden kann, ist absolut möglich. Im Grunde genommen müsste ja das ganze Elektrizitätsmarktgesetz ein befristeter Erlass sein, denn es geht darum, die Markttöffnung zu begleiten. Wenn dieser Prozess abgeschlossen ist, braucht es das Elektrizitätsmarktgesetz gar nicht mehr.

2. Wir wollen für die Lösung dieses Problems keine zusätzlichen Steuereinnahmen beschaffen. Den betroffenen Werken werden lediglich Darlehen gewährt, und zwar verzinsliche Darlehen, wie das in Artikel 9 Absatz 5 FAB klar festgehalten ist.

3. Sobald die Ertragslage der Werke es ermöglicht, müssen diese Darlehen zurückbezahlt werden. Auch das ergibt sich aus Artikel 9 Absatz 5 FAB.

4. Das Problem der nichtamortisierbaren Investitionen hat nichts, aber auch gar nichts mit der Solar-Initiative zu tun. Der Förderabgabebeschluss ist aber ein Gegenvorschlag zu dieser Volksinitiative.

Zusammenfassend möchte ich festhalten: Ich finde die Art und Weise, wie der Nationalrat das Problem der nichtamortisierbaren Investitionen angehen will, vernünftig; nur befindet sich die Massnahme klar im falschen Erlass. Diese Lösung gehört ins Elektrizitätsmarktgesetz, und ich hoffe, dass dieses rasch behandelt werden wird. Die Markttöffnung findet nämlich statt – Kollege Bloetzer hat das auch schon festgehalten –, ob wir nun ein Gesetz machen oder nicht. Es ist aber wichtig, dass wir diese Markttöffnung vernünftig begleiten. Das müssten sich die UREK-NR und der Nationalrat vor Augen halten. Das Problem ist nach meinem Dafürhalten zu ernst, als dass man damit taktische Spiele betreiben könnte.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit zu folgen.

Inderkum Hansheiri (C, UR): Ich beantrage Ihnen, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Sie können feststellen, dass wir uns über den Grundsatz der «Erhaltung und Erneuerung einheimischer Wasserkraftwerke» einig sind; hier besteht keine Differenz mehr. Ich muss Frau Spoerry einmal mehr darauf hinweisen, dass die Erhaltung und Erneuerung einheimischer Wasserkraftwerke auch in der verfassungsrechtlichen Übergangsbestimmung enthalten ist. Ich komme nachher darauf zurück.

Es geht also noch um die Frage der NAI. Wenn ich heute alle Votanten richtig verstanden habe, dann kann ich folgendes feststellen: Wir sind uns einig, dass einerseits diese Problematik besteht und dass andererseits die Lösung der Problematik darin besteht, dass wir entsprechende Darlehen gewähren. Es bleibt jetzt noch die Frage, wo wir das Problem lösen. In Anbetracht der 0,2 Rappen, die wir jetzt beschlossen haben, müsste ich eigentlich sagen, dass es im vorliegenden Beschluss keinen Platz mehr habe. Ich gehe aber immer noch davon aus, dass in der Frage der Abgabenhöhe das letzte Wort noch nicht gesprochen ist. Ich bin ganz bestimmt der Auffassung, dass es zumindest nicht falsch wäre, die Problematik der NAI in diesem Förderabgabebeschluss zu lösen, weil darin eine verfassungsrechtlich abgestützte Bestimmung enthalten ist, die die Erhaltung und Erneuerung der einheimischen Wasserkraftwerke ausdrücklich festhält. Hingegen bezweifle ich, Frau Spoerry, ob wir eine verfassungsrechtliche Grundlage für diesen Förderzweck hätten, wenn wir diese Frage im Elektrizitätsmarktgesetz regeln würden. Vielleicht wird Herr Bundesrat Leuenberger noch etwas dazu sagen.

Ich bin aber der Auffassung, dass wir hier die verfassungsrechtliche Grundlage hätten. Die NAI sind sicher eine Thematik, die unter den Begriff Erhaltung und Erneuerung einheimischer Wasserkraftwerke fällt. Der Förderabgabebeschluss ist befristet, und das Elektrizitätsmarktgesetz ist – wie ich es schon in meinem ersten Votum gesagt habe – meines Erachtens ein Gesetz, das die zukünftige Marktordnung umschreibt. Es geht nicht darum, dass die Wasserkraft dauernd «unterstützt» wird; dies soll nur vorübergehend geschehen, damit die Öffnung des Strommarktes leichter fällt. Ich möchte Ihnen beantragen, hier dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen, obwohl jetzt 0,2 Rappen beschlossen worden sind.

Frick Bruno (C, SZ): Ich möchte mich Herrn Inderkum anschliessen und eine zusätzliche Begründung geben. Frau Spoerry hat ihren Antrag namentlich darauf gestützt, dass diese Darlehen an die Wasserkraftwerke verzinslich und rückzahlbar seien. Das ist in der Tat so. Aber die Frage ist: Kann der Darlehensnehmer das Darlehen zurückzahlen? Man kann die Augen vor bestehenden Problemen nicht verschliessen, aber ich habe den Verdacht, Sie verschliessen die Augen vor den tatsächlichen Problemen, Frau Spoerry. Sie wollen uns weismachen, alle Elektrizitätswerke könnten später die Darlehen zurückzahlen. Aber der Präsident des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke, Herr Rognon, spricht selber von einem sehr grossen Bedarf. Wenn man nicht nur die Wasserkraftwerke im Alpenraum, sondern auch die Flusskraftwerke einbezieht oder – später vielleicht – auch an die Atomkraftwerke denkt, dann muss man sagen, dass der Bedarf weit höher wird. Allein bei den Wasserkraftwerken beträgt er bis zu 4 Milliarden Franken. Wenn wir die Gewissheit hätten, dass sich später der Strompreis bei etwa 7 bis 8 Rappen für Grossbezüger einpendelt, wären wohl die meisten Darlehen rückzahlbar. Aber wir kennen die Entwicklung nicht. In Deutschland oder Norwegen, wo die Markttöffnung weiter fortgeschritten ist, sind die Elektrizitätspreise so gepurzelt wie bei uns die Telecom-Preise, und wir wissen nicht, wo sie landen.

Wenn wir die Wirtschaft planen könnten, könnten wir die Rückzahlung garantieren; aber das können wir nicht. Fairerweise müssen wir heute zugeben, dass vielleicht ein Bedarf in Milliardenhöhe da ist – schlimmstenfalls im Umfang von mehreren Milliarden Franken, die nicht zurückbezahlt werden können –; darum brauchen wir diese Mittel. Wir dürfen uns heute nicht weismachen, die betroffenen Betriebe könnten alles zurückbezahlen. Es ist ein effektiver Finanzbedarf für einzelne Werke da.

Die Alternative wäre dann nur, dass diese Werke beispielsweise von der Electricité de France oder deutschen Grossunternehmen usw. weiterbetrieben würden, und das wollen wir nicht. Wir müssen mit einem Abschreibungsbedarf rechnen, d. h., wir müssen Mittel dafür bereitstellen. Das tun wir mit dieser Förderabgabe. Wenn wir die Förderabgabe nicht in

genügendem Masse erheben, müssen wir später, beim Elektrizitätsmarktgesetz, Mittel bereitstellen. Wir kommen nicht darum herum, wenn wir heute die Situation realistisch einschätzen. Wenn wir hier eine Abgabe erheben – wir müssen sie noch auf ein vernünftiges Mass heben –, haben wir meines Erachtens eine gute Lösung. Die übrigen Argumente hat Ihnen Herr Inderkum geliefert.

Forster Erika (R, SG): Verschiedene Kollegen tun sich sehr schwer mit energie- und steuerpolitischen Themen. Das zeigt auch die für mich etwas eigenartig anmutende Allianz für die Abgeltung der NAI. Auch in der nationalrätlichen Kommission hat man sich mit dieser Abgeltung schwergetan. Das führte dazu, dass man gar nicht auf den Entwurf zum Elektrizitätsmarktgesetz eintreten wollte, bevor wir über den Förderabgabebeschluss beschlossen haben. Mir kommt das eher wie ein Schildbürgerstreich vor denn als wegweisende Politik.

Die NAI gehören ins Elektrizitätsmarktgesetz – Kollege Hofmann hat bereits das letzte Mal und auch heute wieder darauf hingewiesen –; wir kennen die Ausgestaltung des Elektrizitätsmarktgesetzes und deshalb auch den Bedarf nicht. Es scheint mir deshalb richtig, über die NAI nicht hier und heute zu entscheiden. Bei den NAI handelt es sich um ein finanzielles Problem. Bei den Förderabgaben beraten wir über ökologische Probleme.

Ich bin auch der Meinung, dass wir auf das ohnehin schon befrachtete Paket der Förderideen nicht noch die NAI aufpropfen sollen. Wir spielen hier meiner Meinung nach mit dem Feuer. Man kann nicht, Kollege Frick, Energie-, Umwelt-, Sozial-, Industrie- und Fiskalprobleme und dazu noch die Frage der NAI in einem Aufwisch lösen. Mit diesem Dreh – ich gehe davon aus, dass diese Frage in erster Linie hier gelöst werden soll, damit man mehr Leute einbinden kann – gefährden wir meines Erachtens das ganze Gesetzssystem, genau so, wie wir es gefährdet hätten, wenn wir uns für 0,4 Rappen entschieden hätten.

Deshalb bitte ich Sie, die NAI nicht in diese Vorlage aufzunehmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Wie Sie wissen, ist der Bundesrat für die Abgeltung solcher NAI bei der Wasserkraft. Er betrachtet das auch als einen energie- und umweltpolitischen Auftrag. Es ist richtig, dass die NAI bei der Wasserkraft inhaltlich mit dem Elektrizitätsmarktgesetz zusammenhängen und dass sie auch die Akzeptanz dieser Strommarkliberalisierung, wenn wir sie gesetzlich regeln, fördern könnten.

Aber es gibt ein juristisches Problem, und das besteht darin, dass durch die Verfassungsgrundlage, die Sie jetzt nach diesem Konzept schaffen, auch die Möglichkeit für die Abgeltung dieser NAI gegeben wäre. Beim Elektrizitätsmarktgesetz hätten wir die entsprechende Verfassungsgrundlage nicht! Aus diesem Grunde unterstützen wir das Konzept, das Sie hier vorschlagen. Jetzt könnten Sie natürlich auch sagen, wir sollten auch Ihr Modell akzeptieren und dann später bei der Strommarkliberalisierung die dortige NAI-Bestimmung auf die Verfassungsgrundlage abstützen, die Sie beschliessen. Aber ich weiss noch nicht, wie die zeitliche Abfolge der Abstimmungen tatsächlich aussehen wird. Das Konzept der Mehrheit Ihrer Kommission macht rechtlich Sinn, auch wenn es politisch einen Querbezug hat.

Von daher wäre ich froh, wenn Sie dem Antrag der Mehrheit folgen würden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	19 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	18 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Hier will der Nationalrat unseren Absatz 3 in dem Sinne ergänzen, dass auch die Vorschriften über den Gewässerschutz explizit eingehalten werden müssen. Dies ist an sich eine Selbstverständlichkeit; wir haben aber nichts dagegen, wenn man

auch den Gewässerschutz auf Gesetzesstufe explizit aufzählt.

Wir beantragen Ihnen, sich dem Nationalrat anzuschliessen.

Angenommen – Adopté

Art. 9

Antrag der Kommission

Abs. 3

.... 3000 Franken ...

Abs. 3bis

Finanzhilfen können für bestehende Anlagen ausgerichtet werden, sofern diese nicht länger als ein Jahr seit der Inkraftsetzung des Erlasses in Betrieb sind.

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 5

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit

(Spoerry, Bisig, Büttiker, Cavadini Jean, Forster, Schweiger)
Streichen

Abs. 5bis

Streichen

Abs. 5ter

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 6

.... Kantonen zur Unterstützung von direkten und flankierenden Massnahmen im Sinne des Förderprogramms jährliche Globalbeiträge ausrichten. Ihre Höhe richtet sich nach der Wirksamkeit der Massnahmen. Soweit der Bund Globalbeiträge nach diesem Beschluss ausrichtet, finden Artikel 15 Absätze 1 bis 3 des Energiegesetzes keine, Artikel 15 Absätze 4 und 5 sinngemässe Anwendung.

Abs. 7

Bei Finanzhilfen, welche zur Erfüllung von schweizerischen Verpflichtungen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen im Ausland ausgerichtet werden, findet Absatz 1 keine Anwendung.

Art. 9

Proposition de la commission

Al. 3

.... 3000 francs

Al. 3bis

Une aide financière peut être accordée pour une installation en service depuis une année au plus, lors de l'entrée en vigueur de l'arrêté.

Al. 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 5

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité

(Spoerry, Bisig, Büttiker, Cavadini Jean, Forster, Schweiger)
Biffer

Al. 5bis

Biffer

Al. 5ter

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 6

.... d'encouragement. Ces contributions sont calculées selon l'efficacité des mesures. Pour autant qu'elles soient versées conformément au présent arrêté, l'article 15 alinéas 1er à 3 de la loi sur l'énergie ne s'applique pas, alors que les alinéas 4 et 5 s'appliquent par analogie.

Al. 7

En cas d'aide financière versée à l'étranger en vue de satisfaire aux engagements de la Suisse pour la réduction des rejets de gaz à effet de serre, l'alinéa 1er ne s'applique pas.

Abs. 3 – Al. 3

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Hier geht es darum, Bagatellsubventionen zu vermeiden.

Wir haben vorgeschlagen, dass erst dann Fördermittel gegeben werden können, wenn die anrechenbaren Kosten 1000 Franken übersteigen. Der Nationalrat hat diese Grenze auf 5000 Franken angehoben.

Unsere Kommission findet 5000 Franken deutlich zu hoch. Man muss bedenken, dass die anrechenbaren Kosten nicht der ganze Betrag sind und dass ein Projekt mit 5000 Franken anrechenbaren Kosten vielleicht 10 000 oder 15 000 Franken kosten kann. Das sind doch schon ziemlich grosse Projekte. Im Sinne eines Kompromisses haben wir in der Kommission durch Abstimmung 3000 Franken als vernünftigen Kompromiss ermittelt.

Wir bitten Sie, diesem Kompromiss zu folgen.

Angenommen – Adopté

Abs. 3bis – Al. 3bis

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Hier geht es um den Text, den wir aus Artikel 4 «nach hinten» verlegt haben. Es geht um die Frage, wie man einen Investitionsstau bei den zu fördernden Massnahmen verhindert. Wir haben den Satz jetzt hier untergebracht und auch richtig formuliert. Ich bitte Sie, der Kommission zu folgen.

Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Angenommen – Adopté

Abs. 5 – Al. 5

Präsident: Bei Absatz 5 frage ich Frau Spoerry, ob dieser Minderheitsantrag noch Gültigkeit hat oder nicht.

Spoerry Vreni (R, ZH): Es ist klar: Der Entscheid, ob die NAI in diesem Erlass geregelt werden sollen – ja oder nein? –, hat Auswirkungen auf Artikel 9 Absatz 5. Nachdem mit 19 zu 18 Stimmen beschlossen wurde, das stehenzulassen, ist auch der Antrag der Minderheit zu Artikel 9 erledigt.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Abs. 5bis – Al. 5bis

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: In Absatz 5bis hat der Nationalrat eine etwas seltsame Lösung eingeführt, die folgendes besagt: Man gibt zuerst à fonds perdu – mit Betonung auf «perdu» – Beiträge, aber dann sind sie plötzlich vielleicht doch nicht ganz «perdu», sondern man kann sie wieder zurückerhalten, wenn ein Gewinn erwirtschaftet wird. Wir in der Kommission fanden das unsinnig. Der Bund soll nur dort A-fonds-perdu-Beiträge geben, wo es eben nötig ist, sie «perdu» zu geben; er soll sie dann aber nicht mehr zurückerlangen. Es ist eine definitive Vergabe, wenn man sie à fonds perdu gibt. Wenn es nicht nötig ist, sie à fonds perdu zu geben, soll man ein Darlehen gewähren oder einen anderen Weg finden.

Wir beantragen Ihnen deshalb, diesen Absatz zu streichen. Ich möchte festhalten, dass er sowieso nicht für die NAI gilt, weil wir dort beschlossen haben, dass nur Darlehen überhaupt zulässig sind. Hier geht es aber um Solaranlagen, um Geothermieanlagen und Ähnliches.

Angenommen – Adopté

Abs. 5ter – Al. 5ter

Angenommen – Adopté

Abs. 6 – Al. 6

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Bei Absatz 6 hat uns die Verwaltung gebeten, eine Klärung bezüglich der Absätze von Artikel 15 des Energiegesetzes vorzunehmen, die keine Anwendung finden. Der Nationalrat schlägt vor, bei den Globalbeiträgen den Artikel überhaupt ausser Kraft zu setzen. Eine nähere Kontrolle hat ergeben, dass zwar die Absätze 1 und 2 ausser Kraft gesetzt werden müssen, denn sie machen Einschränkungen, die hier nicht sinnvoll sind. Die Absätze 4 und 5 müssen hingegen sinngemäss angewendet werden.

Absatz 3 muss zur Hälfte angewendet werden, nämlich in jener, in der er verlangt, dass sich die Höhe der Globalbeiträge nach der Wirksamkeit der Massnahmen richtet. Wir haben das in diesen Artikel eingearbeitet. Den Satz über die Wirksamkeit der Massnahme finden Sie weiter oben in Absatz 6. Im übrigen streichen wir die Gültigkeit der Absätze 1 bis 3 und lassen nur noch die Absätze 4 und 5 von Artikel 15 des Energiegesetzes sinngemässe Anwendung finden. Das ist eine rechtliche Präzisierung.
Ich bitte Sie, der Kommission zu folgen.

Angenommen – Adopté

Abs. 7 – Al. 7

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Hier geht es um die Kyoto-Instrumente, das sind also Instrumente wie «joint implementation» usw. In diesem Rat haben sie ja immer Unterstützung gefunden. Die zuständigen Verwaltungsstellen im Seco haben mich darauf aufmerksam gemacht, dass im Ausland eine Beschränkung auf 60 Prozent der anrechenbaren Kosten wahrscheinlich in den meisten Fällen dazu führen würde, dass das Projekt stirbt, weil ja dann die restlichen 40 Prozent anderswo – sprich: im Empfängerland – aufgebracht werden müssten, und das ist in diesen Fällen sehr oft unmöglich. Die Kommission hat deshalb auf meinen Antrag hin beschlossen, die Begrenzung auf 60 Prozent der anrechenbaren Kosten in Artikel 9 Absatz 1 dann ausser Kraft zu setzen, wenn es eben um Auslandsinvestitionen geht. Die Kommission schlägt Ihnen vor, Absatz 1 für die Kyoto-Instrumente ausser Kraft zu setzen.

Angenommen – Adopté

Art. 10bis

Antrag der Kommission
Streichen

Antrag Brändli

Für die Erhebung der Energieabgabe in den Zollausschlussgebieten Samnaun und Sempacherwald kann der Bundesrat im Einvernehmen mit den Gemeinden besondere Regelungen treffen.

Art. 10bis

Proposition de la commission
Biffer

Proposition Brändli

Le Conseil fédéral peut définir pour les régions exemptées par la douane de Samnaun et Sempacherwald des dispositions spéciales en accord avec les communes pour le prélèvement de la taxe sur l'énergie.

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Da kommen wir zum dritten Teil des Problems der Talschaften Samnaun und Sempacherwald und der Gemeinden Samnaun und Tschlin. Wir haben beschlossen, dass sie abgabenpflichtig sind. Wir haben aber beschlossen, dass nicht die Gemeinden, sondern im Normalfall die Lieferanten, die die Ware aus den Zollfreilagern hinaufbringen, die Steuerpflichtigen sind. Für jene Fälle, wo in Zukunft aus dem Ausland importiert würde, unterbreiten Ihnen Herr Brändli und ich einen Antrag, wonach der Bun-

desrat im Einvernehmen mit den Gemeinden besondere Regelungen treffen kann, um jeglichem Missbrauch durch Importe aus Österreich einen Riegel vorzuschieben. Solange diese Importe aber nicht stattfinden, ist es nicht nötig, etwas zu unternehmen. Deshalb ist dieser Artikel 10bis mehr eine Notbremse für den Fall, dass jemand Steuerumgehung machen möchte.

Ich beantrage Ihnen namens der Kommission, die das zwar nicht genau so diskutiert hat, trotzdem, dem Antrag Brändli zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es handelt sich um eine gute Lösung; ich bin damit einverstanden.

Angenommen gemäss Antrag Brändli
Adopté selon la proposition Brändli

Art. 15bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat eine Selbstverständlichkeit eingefügt, die in diesem Rat von mir schon mehrmals erwähnt worden ist. Natürlich ergänzen alle diese Abgaben einander; sie sollen nicht kumuliert werden. Insbesondere die Einführung und allenfalls die Höhe der CO₂-Abgabe hängen davon ab, welche Wirkung andere Abgaben schon zeitigen – denn die CO₂-Abgabe ist ja klar auf ein Ziel ausgerichtet: die «Kyoto agreements». Diese Selbstverständlichkeit ist für viele Gegner der Abgabe nicht selbstverständlich, entweder weil sie es nicht verstehen oder weil sie es nicht verstehen wollen, da dies dann eine bessere Argumentation ergibt. Deshalb ist es vielleicht recht nützlich, diese Selbstverständlichkeit hier explizit in das Gesetz zu schreiben.

Die Kommission beantragt Ihnen, dem Nationalrat zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 16

Antrag der Kommission

.... während 15 Jahren.

Art. 16

Proposition de la commission

.... pendant 15 ans.

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Bei Artikel 16 geht es um die Dauer der Gültigkeit des FAB, nicht um die Dauer der Erhebung der Abgabe. Diese haben wir auf 10 Jahre mit 5 Jahren Verlängerungsmöglichkeit festgelegt. Es ist durchaus denkbar, dass es vernünftig wäre, den FAB noch einige Jahre länger bestehen zu lassen, denn er regelt ja, wie das Geld ausgegeben wird, das während der Dauer von möglicherweise 15 Jahren erhoben wird.

Die Kommission hat aber dennoch beschlossen, hier an 15 Jahren festzuhalten und dem Beschluss des Nationalrates auf 20 Jahre nicht zu folgen. Das würde heissen, dass das Geld, das im letzten Jahr der 15 möglichen Jahre erhoben wird, im gleichen Zeitraum dann auch definitiv verteilt bzw. mindestens in Form eines Verpflichtungskredits zugesprochen werden müsste; aber damit kann man leben.

Die Kommission hat mit 7 zu 3 Stimmen beschlossen, Ihnen 15 und nicht 20 Jahre zu beantragen.

Angenommen – Adopté

Plattner Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Es gibt eine Frage, die noch diskutiert werden muss und die nicht direkt mit dem Text des Erlasses zusammenhängt. Es ist die Frage, ob der FAB der Ausgabenbremse untersteht.

Im Nationalrat ist die Frage aufgeworfen, dann aber an uns weitergegeben worden. Unsere Kommission hat sich pflicht-

schuldig ins Bild gesetzt. Die Antwort aufgrund eines Gutachtens des Bundesamtes für Energie, das vom Bundesamt für Justiz in Argumentation und Schlussfolgerung akzeptiert wird, ist klar und eindeutig. Sie lässt sich knapp so zusammenfassen:

Verfassungsartikel, Grundnorm und Übergangsbestimmung sind auf jeden Fall von der Ausgabenbremse befreit, weil die Ausgabenbremse nicht für Verfassungsartikel gilt – denn darüber muss das Volk abstimmen.

Der FAB wäre – sofern er nicht einfach eine Kopie der Übergangsnorm wäre – der Ausgabenbremse zu unterstellen, wenn er als ein eigenständiger Erlass, zum Beispiel aus einer parlamentarischen Initiative, entstanden wäre, ohne Bezug zum Verfassungsartikel. So wie die Lage aber ist, ist der FAB faktisch eine gebundene Ausgabe, denn alle wesentlichen Punkte sind bereits in der Übergangsbestimmung geregelt: die Erhebung, die Abgabeobjekte, die Höhe, die Verwendung, die Verwendungsziele, die Art und Weise der Verwendung der Abgabe. Es besteht kein Handlungsspielraum für das Parlament: Der FAB übersetzt die Verfassungsnorm in die «Gesetzessprache». Das zeigt sich auch darin, dass grosse Teile der Übergangsbestimmung direkt in den FAB übernommen worden sind. Das sind die rechtlichen Erwägungen.

Die Kommission war zudem der Meinung, dass es politisch unmöglich wäre, nach der allfälligen Annahme der Übergangsbestimmung der Bundesverfassung und dieser Förderabgabe den gesetzlichen Ausführungsauftrag daran scheitern zu lassen, dass im Parlament kein absolutes Mehr zustande käme. Deshalb hat die Kommission dieses Gutachten des Bundesamtes für Energie und des Bundesamtes für Justiz ohne Gegenstimme akzeptiert.

Ich halte zuhauenden der Materialien und des Nationalrates fest, dass der FAB nicht der Ausgabenbremse unterstellt werden muss.

An den Nationalrat – Au Conseil national

97.446

**Parlamentarische Initiative
(UREK-NR)
Bundesbeschluss über Finanzhilfen
zur Erhaltung und Pflege
von naturnahen Kulturlandschaften.
Verlängerung**

**Initiative parlementaire
(CEATE-CN)
Arrêté fédéral accordant
une aide financière en faveur
de la sauvegarde et de la gestion
de paysages ruraux traditionnels.
Prorogation**

Bericht und Beschlussentwürfe der UREK-NR
vom 25. Mai 1998 (BBI 1999 949)
Rapport et projets d'arrêté de la CEATE-CN
du 25 mai 1998 (FF 1999 861)

Stellungnahme des Bundesrates vom 28. September 1998
(BBI 1999 971)
Avis du Conseil fédéral du 28 septembre 1998
(FF 1999 880)

Beschluss des Nationalrates vom 17. März 1999
Décision du Conseil national du 17 mars 1999

Respini Renzo (C, TI), rapporteur: A l'occasion du 700e anniversaire de la Confédération, grâce à une initiative des Bureaux des deux Chambres, le 3 mai 1991 a été adopté l'arrêté fédéral instituant un fonds de 50 millions de francs pour

une aide au financement des mesures visant à sauvegarder et à entretenir les paysages ruraux traditionnels de notre pays. La durée a été fixée à dix ans, c'est-à-dire jusqu'au 31 juillet 2001. Le 17 mars dernier, le Conseil national a approuvé, par 130 voix contre 32, la prorogation de la durée de l'arrêté de dix ans et l'allocation de 50 millions de francs pour alimenter le Fonds suisse pour le paysage.

Votre commission a examiné cet objet et vous propose d'entrer en matière.

Les raisons sont à rechercher dans le fonctionnement du fonds, qui est une réussite exemplaire et qui a montré des qualités exceptionnelles d'efficacité et de flexibilité. Cantons, communes et privés, grâce au fonds, ont eu la possibilité de réaliser des projets significatifs en dehors des financements traditionnels prévus par la législation et donc par les voies de la bureaucratie. La formule originale du fonds repose sur l'incitation au volontariat et se base sur le principe de la subsidiarité.

L'efficacité du fonds est reconnue par tout le monde. D'ailleurs, même ceux qui s'expriment contre le renouvellement du fonds, notamment le Conseil fédéral, le font pour des raisons concernant la situation financière de la Confédération, et non pas pour des questions de mérite et de fond.

Votre commission vous propose d'entrer en matière, estimant que la grande sensibilité que le peuple suisse a toujours montrée pour le paysage justifie pleinement de surmonter la peur d'une augmentation des dépenses de l'ordre 5 millions de francs par an.

Schweiger Rolf (R, ZG): Es ist unumwunden einzugestehen, dass die im Rahmen des Fonds zur Erhaltung und Pflege von naturnahen Kulturlandschaften realisierten Projekte gut waren und sind. Ebenso ist einzugestehen, dass die für den Fonds Verantwortlichen, auf welcher Stufe auch immer, effizient und mit bewundernswert tiefem Verwaltungsaufwand tätig werden. Deshalb spräche viel dafür, diesen Fonds weiterzuführen und routinemässig die hierfür erforderlichen Mittel zu beschliessen. Trotzdem bin ich dezidiert der Auffassung, dass ein solcher Fortsetzungsbeschluss falsch wäre und finanzpolitisch nicht verantwortet werden könnte. Obwohl die zur Diskussion stehende Summe, objektiv betrachtet, angesichts der zehnjährigen Dauer, innert welcher die Mittel gebraucht würden, nicht riesig ist, scheint mir sogar, dass die Art und Weise, wie wir uns diesbezüglich entscheiden, eine Frage unserer parlamentarischen Glaubwürdigkeit ist. Warum das?

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben mit grosser Mehrheit dem «Haushaltziel 2001» zugestimmt. Mit dieser Zustimmung haben sie – anders können und dürfen wir diesen Volksentscheid nicht interpretieren – auch uns Parlamentariern gegenüber die Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass wir Ausgaben dann und nur dann beschliessen, wenn dadurch das Erreichen dieses Sparziels nicht gefährdet oder, neutraler gesagt, nicht negativ beeinflusst wird.

Konkret heisst dies, dass Subventionen und Beiträge auch für eine noch so gute Sache nicht beschlossen werden dürfen, wenn sie für das Funktionieren unseres Staates nicht unabdingbar notwendig sind. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann meines Erachtens nun aber gerechtfertigt sein, wenn mit einer neu zu beschliessenden Ausgabe eine zumindest gleich hohe Einsparung verknüpft wird. Diese Ausnahme lässt sich damit rechtfertigen, dass Sparen nicht a priori eine Zementierung des Bestehenden bedeuten muss, sondern dass etwas Neues – und finanzpolitisch ist das Weiterführen einer zeitlich beschränkten Sache, eines zeitlich beschränkten Beschlusses, etwas Neues – durchaus eine Chance haben kann, wenn dies kostenneutral möglich ist.

Damit komme ich zum Fonds zurück: Selbstverständlich bestünde die idealste Lösung darin, dass wir als Parlament selbst befänden, wo konkret wieviel eingespart werden soll. Allein, dies war der Kommission – oder besser: der Kommissionsminderheit – nicht möglich, da entsprechende Anfragen nach Einsparungsmöglichkeiten beispielsweise beim Buwal sowohl im Nationalrat wie auch in der UREK negativ beantwortet wurden. Dessenungeachtet aber muss dem Parla-

Parlamentarische Initiative (UREK-SR) Förderabgabebeschluss

Initiative parlementaire (CEATE-CE) Arrêté sur une taxe d'encouragement en matière énergétique

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1999
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	99.401
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.09.1999 - 08:00
Date	
Data	
Seite	761-767
Page	
Pagina	
Ref. No	20 046 788

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.